

# **Satzung eines gemeinnützigen Vereins**

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 07.12.2009)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Kinderhilfe **ASEDO TOGO** [e. V]“. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Lomé-Togo (Afrika) durch die Zuwendung von Vereinsmitteln an lokale Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen vor Ort. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Maßnahmen, die für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder von Lomé während der Förderung und für den Erhalt der entsprechenden Einrichtungen notwendig sind. Die Einrichtung soll den Kindern ein zu Hause sein, sinnvolle Freizeitangebote machen, ihnen die Möglichkeit zu schulischer und später beruflicher Ausbildung geben, und den Ausgangspunkt für autonomes Handeln darstellen.

3. Der Vereinszweck darf nicht geändert werden. Er ist unantastbar.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt.

3. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die durch ihre Arbeit und Spendenbeiträge einen Beitrag zum Erreichen der in §2 diese Satzung genannten Ziele leisten. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch einen materiellen Beitrag, ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inne zu haben. Fördermitglieder haben kein Wahl-

oder Stimmrecht.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Zulassung von Fördermitgliedern zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

5. Jedes Mitglied hat einen Beitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes oder seiner Organe grob zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereinszwecks**

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind auf andere Mitglieder übertragbar.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Bereich des Vereinssitzes mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung (Poststempel) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung

außer Betracht. Die Versammlungsleitung hat der/die Vorstandvorsitzende inne, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die/der Stellvertreter. Ist der Vorstand komplett verhindert, so soll an seiner Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied die Versammlung leiten.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über.

- a) die Wahl des Vorstandes (dazu siehe §8 Punkt I)
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszweckes
- e) die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstandvorsitzende ist Yvonne Afi. Anani Touglo. Sie ist nicht abwählbar oder auf sonstige Weise absetzbar. Ihr Vorsitz ist zeitlich unbegrenzt. §7 Ziff. 8a der Satzung ist insofern beschränkt. Die Stellung von Yvonne Afi. Anani Touglo endet mit ihrem Tod oder wenn sie die Aufgabe des Amtes bzw. ihren Rücktritt erklärt. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und dem 1., 2. und 3. Stellvertreter.

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Mittel des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins
- b. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. Der Rechnungsbeleg über Einnahmen und Ausgaben

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.

6. Die Vorstandvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter

Oder gemeinsam mit der Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist spätestens binnen drei Monaten ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben in den Ressorts

Entwicklungsprojekte, Finanzen und Mitgliederbetreuung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er/sie bilden die Geschäftsführung.

2. Als Geschäftsführer kann auch die Vorsitzende bestellt werden.

3. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

4. Der/die Geschäftsführer können aufgrund Vorstandsbeschlusses Vertretungsrecht nach § 30 BGB erhalten.

5. Über eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung des/der Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.

6. Über die angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung der Vorsitzenden entscheidet der Beirat.

7. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

8. Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten und kooptierten Organmitgliedern.

2. Mindestens zwei Mitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Beirat kann insgesamt oder zu Teilen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Mindestens ein weiteres Beiratsmitglied wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

4. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.

5. Beiratsmitglieder können sowohl Vereins- als auch Nicht-Mitglieder sein.

6. Der Beirat entscheidet über die angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung der Vorsitzenden. Der Vorstand legt dem Beirat entsprechende Belege und Vorschläge vor. Weitere Aufgaben des Beirates kann die Mitgliederversammlung beschließen.

7. Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorstand die Beiratsmitglieder spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 11 Ziff 5.

8. Die Sitzungen des Beirates finden gemeinsam mit den Vorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Entsprechend § 8 Ziff. 3 ist die fernmündliche Beschlussfassung für den Beirat ebenfalls statthaft.

9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

10. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 v.H. aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Sind nicht 75 v.H. aller ordentlichen Mitglieder erschienen, so wird unter Verzicht auf die Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertelmehrheit

der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

3. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.